

# Beitrags- und Entgeltordnung

## „Verein für Lebensqualität an der Michelangelostraße“ e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur von ihr geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 01. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

(1) Beitragshöhe für

- Persönliche Mitglieder: 30 EUR Jahresbeitrag
- Fördernde Mitglieder: 50 EUR Jahresbeitrag

(2) Die Beiträge sind von jedem Mitglied zu entrichten.

Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung eines Familienbeitrags (für max. 2 Personen) in Höhe von 45 EUR gewähren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Jedem Mitglied steht es frei, einmalig oder wiederholt einen höheren Beitrag zu leisten.

(4) Beiträge nach dieser Beitragsordnung sowie freiwillige zusätzliche Zahlungen sind steuerlich abzugsfähige Spenden.

(5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Kassenwart mitzuteilen.

### § 4 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge sind jeweils zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten und auf das Konto des Vereins (§ 5) unter Angabe der Mitgliedsnummer zu überweisen.

(2) Bei Eintritt in den Verein ist zum Eintrittstag ein Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, das den Beitrag auch nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden keine anteiligen Rückzahlungen der Beiträge vorgenommen.

## **§ 5 Vereinskonto**

Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG

**IBAN: DE14 4306 0967 1182 8401 00**

**BIC GENO DE M 1 GLS**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Der Vorstand schlägt entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Vereins Umlagen vor. Solche Umlagen sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.12.2016 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen mit Wirkung ab 01.01.2017.

Berlin, d. 07.12.2016

Vorstand